

SATZUNG

des Kindertagesstättenvereins Kraut und Rüben e.V.
In der Fassung des Mitgliederbeschlusses vom 20. März 2002

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kindertagesstättenverein Kraut und Rüben e.V.“ mit Sitz in Berlin-Charlottenburg. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern im Rahmen allgemeiner Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens mit intensiver pädagogischer Beratung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft, Beitritt und Ausscheiden

1. Zum Verein gehört jede Person, die sich zum Zweck des Vereins bekennt und die Mitgliedschaft erworben hat. Die Betreuung von Kindern ist nicht an die Vereinsmitgliedschaft der Personensorgeberechtigten gebunden.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
4. Mitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
5. Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitglieder fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Er kann auch eine Auseinandersetzung nicht fordern.

§ 7

Beiträge

1. Die Mitglieder haben monatlich, am 3. Werktag eines jeden Monats fällige Beiträge zu zahlen.
2. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die mindestens einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt; Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt schriftlich gegenüber den Mitgliedern oder durch einen Aushang am „schwarzen Brett“ im Kindergarten, und zwar mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung.

4. Über grundsätzliche Angelegenheiten, insbesondere die Bestellung oder Entlastung von Vorstandsmitgliedern sowie eine Satzungsänderung und der Ausschluß von Mitgliedern können in einer Mitgliederversammlung nur Beschlüsse gefaßt werden, wenn dieses zuvor in der Tagesordnung bei Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgemacht worden ist; über andere Angelegenheiten kann in der Mitgliederversammlung auch beschlossen werden, wenn sie auf Antrag eines Mitgliedes einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat einen Vorsitzenden und einen Protokollführer zu wählen. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere die gefaßten Beschlüsse, ist eine von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein hat einen aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart, bestehenden Vorstand, dem allein die Geschäftsführung des Vereins obliegt. Die Vorstandsmitglieder können ihre sachliche Zuständigkeit untereinander selbst regeln. Der Vorstand entscheidet in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Der Vorstand vertritt die Vereinsmitglieder in ihrer Gesamtheit in dem Umfange, der für die Vertretung eines rechtsfähigen Vereins durch seinen Vorstand vorgesehen ist, also gegenüber Gerichten, Verwaltungsbehörden und Dritten.
3. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 11

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Nachricht an sämtliche Mitglieder einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der dem Verein angehörenden Mitglieder beschlossen werden. Nach dem Auflösungsbeschluß erfolgt die Abwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der §§ 47 ff BGB.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
 - das Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Karl-Marx-Str. 262, 12057 Berlin,
 - die Kinderhilfe für leukämie- und tumorkranke Kinder e.V., Grimmelshausenstr. 29, 14089 Berlin,
 - das Kindertherapiezentrum e.V., Paul-Linke-Ufer 41, 10999 Berlindie es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.